AMTSBLATT

Landratsamt Pfaffenhofen – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen a.d.llm Verantwortlich: Leonie Kreuzarek – Tel. 08441/27-206 – Fax: 08441/27-13206 amtsblatt@landratsamt-paf.de - www.landkreis-pfaffenhofen.de 01/2018



INHALT: Vollzug der Gemeindeordnung - GO - und der FAGDV – Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2016; Schulverband Rohrbach – Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018; Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt – Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers; Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Bekanntmachung von verlorenen Geldbeträgen – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden; Schulverband Hohenwart - Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018;

Landratsamt

Vollzug der Gemeindeordnung – GO – und der FAGDV; Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2016

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand vom 31. Dezember 2016 bekanntgegeben:

Bevölkerungsstand am 31.12.2016

	-	
09186000 Gemeinde	Landkreis Pfaffenhofen a.d.llm	Oberbaye Einwohne
		insgesamt
09186113	Baar-Ebenhausen	5 315
09186116	Ernsgaden	1 604
09186122	Geisenfeld, St	11 130
09186125	Gerolsbach	3 500
09186126	Hettenshausen	2 080
09186128	Hohenwart, M	4 578
09186130	Ilmmünster	2 142
09186132	Jetzendorf	3 007
09186137	Manching, M	12 187
09186139	Münchsmünster	3 026
09186143	Pfaffenhofen a.d.Ilm, St	25 409
09186144	Pörnbach	2 208
09186146	Reichertshausen	5 084
09186147	Reichertshofen, M	8 125
09186149	Rohrbach	6 003
09186151	Scheyern	4 911
09186152	Schweitenkirchen	5 108
09186158	Vohburg a.d.Donau, St	8 216
09186162	Wolnzach, M	11 452
	zusammen	125 085

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2016 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2018 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Pfaffenhofen a.d.llm, 09.01.2018

Martin Wolf, Landrat

60/0222

gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. November 2017 folgende Haushaltssatzung:

- 1.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 753.000,-- € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.00,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegen nach der Schülerzahl

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 662.600,-- € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 wird auf 294 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungslage wird somit je Verbandsschüler auf 2.253,74150 \in festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,-- € festgesetzt.

§ 6

ohne Festsetzung

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

 $\label{thm:continuous} \mbox{Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.}$

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26. Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs.3 i.V.m. § 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, im Rathaus Rohrbach, Hofmarkstraße 2, Zimmer-Nr. 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Rohrbach, 08.01.2018

Keck, 1. Vorsitzender des Schulverbands

Schulverband Rohrbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des Art.9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband

Zweckverband Müllerverwertungsanlage Ingolstadt

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den vorgelegten Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt "MVA" zum 31.12.2016 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust in Höhe von EUR 2.858.294,01 in Höhe eines Teilbetrags von EUR 2.301.688,00 durch die Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen und in Höhe des Restbetrages von EUR 556.606,01 mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinnund Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ördnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind durch die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 26.09.2017 Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Christian Göb, Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beteiligungsbericht 2016 von Montag den 29. Januar bis Dienstag den 06. Februar 2018 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Bekanntmachung

In der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 wurden bei folgenden Geschäftsstellen der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt Geldbeträge gefunden:

Geschäftsstelle Am Westpark Stadtgebiet Ingolstadt

Geschäftsstelle Kösching Stadtgebiet Ingolstadt

Geschäftsstelle Reichertshofen Landkreis Pfaffenhofen

Geschäftsstelle Wettstetten Landkreis Eichstätt

Geschäftsstelle Ettinger Straße Stadtgebiet Ingolstadt

Geschäftsstelle Am Audikreisel Stadtgebiet Ingolstadt

Kunden, die in den genannten Geschäftsräumen der Sparkasse Geld verloren haben, werden gebeten, ihre Ansprüche bis spätestens 30.04.2018 bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden.

Eichstätt, 08.01.2018

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Klaus Kraus

Erika Heigl

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3165417605

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 09.01.2018

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris Matschulla

Jutta Kraus

Schulverband Hohenwart

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwart für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 3, 53, 8 und 9, Abs.1, Abs.7 und Abs.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9

Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

799.050 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

145.000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 248.400 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Mittelschule wurde bis zum 01. Oktober 2017 von insgesamt 144 Verbandsschülern besucht.

Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.725 Euro.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Mittelschule wurde bis zum 01. Oktober 2017 von insgesamt 144 Verbandsschülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 80.000 Euro.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt, sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftsstunden im Zi.Nr.06 im Rathaus Hohenwart zur Einsichtnahme auf (Art.9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Hohenwart, 11.01.2018

Russer, Schulverbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 11.01.2018